

Teilrevision Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV)

Änderung vom 21. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 23, 25, 28, 31, 33 und 68 des Landwirtschaftsgesetzes für
den Kanton Solothurn vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV) vom
23. Januar 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 48^{bis} (neu)

Agrarinformationssystem

¹⁾ Der Kanton betreibt ein Agrarinformationssystem, namentlich für den
Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen und für die Aufgaben des Vete-
rinärdienstes.

²⁾ Das Agrarinformationssystem enthält die für die Aufgabenerfüllung not-
wendigen Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Kontrolldaten.

³⁾ Der Geschäftsverkehr erfolgt grundsätzlich über das Agrarinforma-
tionssystem, sofern das Amt keine handschriftlich unterzeichneten Unterlagen
verlangt.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Beitragsberechtigung und die ermittelten Beiträge werden den Ge-
suchstellern und Geschwisterinnen durch das Amt im Agrarinforma-
tionssystem mitgeteilt.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

Datenweitergabe (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Amt kann die im Agrarinformationssystem enthaltenen Betriebs-,
Struktur-, Beitrags- und Kontrolldaten für folgende Behörden und Perso-
nen elektronisch abrufbar machen oder an sie weitergeben:

- a) (neu) kantonale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfül-
lung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- b) (neu) Dritte, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die
Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen;

¹⁾ BGS [921.11.](#)

²⁾ BGS [921.12.](#)

GS 2021, 43

- c) *(neu)* Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang, in dem die Ermächtigung erteilt wurde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 21. September 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1394 vom 21. September 2021.

Veto Nr. 481, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.